

265



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 15. Dezember 1966

I Teil II INr. 144

Tag

Inhalt

Seite

25.11. 66 Anordnung über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr. — Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) —	921
--	-----

Anordnung über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr.

— Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) —

Vom 25. November 1966

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Rechte und Pflichten der am Stückguttransport Mitwirkenden. Am Stückguttransport wirken mit

die Deutsche Reichsbahn und

die Kraftverkehrsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik

als Transportgemeinschaft (nachstehend TG genannt);

die Absender und die Empfänger von Stückgutsendungen

als Transportkunden.

(2) Die Bestimmungen für die TG gelten auch für die Eisenbahnen, die in den Tarif für den Güterverkehr — Stückguttransport durch Deutsche Reichsbahn und Kraftverkehr — (TGSt)* einbezogen sind.

§ 2

Zusammenarbeit

(1) Die am Stückguttransport Mitwirkenden haben bei der Vorbereitung und Durchführung des Transportes eng zusammenzuarbeiten und sich zu unterstützen, insbesondere

- a) einen möglichst gleichmäßigen Transportprozeß zu organisieren, ihn ständig zu beschleunigen, durch Verwendung von Behältern und Paletten

* Zu beziehen durch die Zentrale Drucksachen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn, 8027 Dresden, Tharandter Str. 105, und die Tarifauskunftei des Tarifamtes Bahnhof Berlin Friedrichstraße sowie durch Vermittlung ihrer Nebenstellen Leipzig Hauptbahnhof und Bahnhof Berlin Zoologischer Garten und der Güterabfertigungen der Deutschen Reichsbahn.

zu rationalisieren, den Transportraum voll auszulasten und Schäden, vor allem am Gut sowie an Transportmitteln und -anlagen, zu vermeiden,

- b) die dem Transport und Umschlag dienenden Fahrzeuge, Anlagen und sonstigen Einrichtungen der volkswirtschaftlichen und technischen Entwicklung planmäßig anzupassen, den Transportprozeß zu verbessern und organisatorisch zu vervollkommenen.

(2) Über die sich aus Abs. 1 ergebenden wechselseitigen Beziehungen sind zwischen den am Stückguttransport Mitwirkenden Verträge abzuschließen, soweit dies in dieser Anordnung vorgesehen ist oder darüber hinaus dadurch eine bessere Zusammenarbeit erreicht wird.

§ 3

Transportpflicht

(1) Die TG ist zum durchgehenden Transport vom Absender zum Empfänger — auch innerhalb eines Ortsbereiches — verpflichtet, wenn vom Transportkunden die in dieser Anordnung enthaltenen Bedingungen sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

(2) Sind Orte nicht in den durchgehenden Transport vom Absender zum Empfänger einbezogen, beginnt bzw. endet die Transportpflicht beim Güterbahnhof mit Abfertigungsbefugnissen für Stückgut (nachstehend Stückgutabfertigung genannt). Diese Orte sind im Heft 2 — Ortsverzeichnis — des TGSt besonders kenntlich gemacht.

(3) Die TG wird von der Transportpflicht befreit, wenn der Transport durch Umstände unabwendbarer Gewalt verhindert wird.

(4) Die TG kann die Selbstverladung und die Selbstentladung von Stückgut auf Anschlußbahnen, Lagerplätzen mit Gleisanschluß und auf Freiladegleisen zulassen. In diesen Fällen sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten in den wechselseitigen Beziehungen nach den im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlichten Mustern zwischen dem zuständigen Reichsbahnamt und dem Transportkunden vertraglich zu regeln.